

Antrag

der Abg. Hans-Jürgen Götner und Miguel Klauß u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ausweisung von Flächenbeiträgen für die Windenergie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum gemäß Mitteilung Drucksache 17/6668 die Regionalverbände in Baden-Württemberg den festen Anteil von 1,8 Prozent ihrer Fläche als Nutzungsfläche für die Windenergie ausweisen müssen, ohne ex ante zu wissen, ob so große Flächen in einer ökologischen und ökonomischen Kosten-Nutzen-Abwägung als Flächen für die Windenergie geeignet sind;
2. wie mit den „alten Flächen“, die schon früher als Nutzungsfläche für Windenergie aufgenommen wurden, umgegangen wird, was die Wiederverwendung bzw. den Rückbau von Fundamenten nicht mehr verwendeter Anlagen oder die Rückgängigmachung erfolgter Bodenverdichtungen entlang nicht mehr genutzter Fundamente oder Zugangswege betrifft;
3. welche „alten Flächen“, die zur windenergetischen Nutzung ausgewiesen wurden, aus welchen Gründen nicht erneut als solche in den neuen Teilplan aufgenommen werden;
4. wie zu verfahren ist, wenn nach eingehender FFH-Prüfung in einem Regionalverband weniger als 1,8 Prozent der Regionalfläche als windenergetisch nutzbar ausgewiesen wird oder für die übriggebliebenen ausgewiesenen Flächen eine ungünstige Kosten-Nutzen-Abwägung besteht;
5. inwiefern im Rahmen der FFH-Prüfung eine Auswirkung der Bodenverdichtung für Fundamente und Zufahrtswege auf den Verlauf von Grund- und Bodengewässern und die mikrobiologische Beschaffenheit ökologisch höherwertiger oder potenziell höherwertiger Flächen geprüft wird;

6. inwiefern im Rahmen der FFH-Prüfung nicht nur der Bestand an besonders schützenswerter Flora und Fauna, sondern auch die Eignung eines Habitats als potenzielles Ausweich- und Neubesiedlungshabitat besonders schützenswerter Lebensformen, insbesondere von Fledermäusen und besonders schützenswerten Vogelarten in Betracht gezogen wird.

8.10.2024

Klauß, Goßner, Bamberger,
Dr. Balzer, Baron AfD

Begründung

Die Regionalverbände in Baden-Württemberg haben gemäß § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz 1,8 Prozent ihrer Fläche als Flächenbeitragswert für die Windenergie auszuweisen. Dieser Berichtsantrag soll erhellen, inwiefern hierbei eine gesunde ökologische und ökonomische Abwägung bei der Ausweisung geeigneter Flächen stattfindet bzw. inwieweit ausreichende Informationen für das Vornehmen einer solchen Abwägung vorhanden und öffentlich zugänglich sind.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. November 2024 Nr. UM6-0141.5-46/4/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. warum gemäß Mitteilung Drucksache 17/6668 die Regionalverbände in Baden-Württemberg den festen Anteil von 1,8 Prozent ihrer Fläche als Nutzungsfläche für die Windenergie ausweisen müssen, ohne ex ante zu wissen, ob so große Flächen in einer ökologischen und ökonomischen Kosten-Nutzen-Abwägung als Flächen für die Windenergie geeignet sind;*

Der Flächenbeitragswert für die Länder leitet sich aus § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ab. Demnach ist für Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert für die Windenergie von 1,8 Prozent der Landesfläche (bis 31. Dezember 2032) verbindlich gesetzlich vorgegeben. Zur Umsetzung dieses Flächenbeitragswertes wurde in § 20 Absatz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) ein Wert von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches Mindestteilflächenziel für die Träger der Regionalplanung verpflichtend vorgeschrieben. Dies bedeutet, dass die Regionalverbände jeweils 1,8 Prozent ihrer Regionsfläche bzw. des baden-württembergischen Gebietsteils der Region als Windenergiegebiete ausweisen müssen. Im Vorfeld der Regelung wurden verschiedene Verteilungsmöglichkeiten (potenzialbasierte Varianten und gleichmäßige Verteilung) erwogen und breit diskutiert. Im Sinne der Verteilungs- und Lastengerechtigkeit und zur Vermeidung von extremen Unterschieden zwischen den Regionen wurde eine gleichmäßige Verteilung der Teilflächenziele auf alle Regionen gewählt. Diese stellt sicher, dass in allen Landesteilen angemessene Beiträge zur Energiewende geleistet werden. Windpotenzialuntersuchungen belegen, dass eine Erfüllung in allen zwölf Regionen grundsätzlich möglich ist.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Regionen haben darüber hinaus die Möglichkeit, mehr Fläche als gemäß § 20 Absatz 1 KlimaG BW erforderlich auszuweisen. Die derzeit im Entwurf befindlichen Flächenkulissen der Regionalverbände liegen zwischen ca. 2,3 Prozent und ca. 4,6 Prozent der jeweiligen Regionsfläche bzw. des jeweiligen baden-württembergischen Gebietsteils der Region und damit sämtlich oberhalb des vorgenannten Flächenziels. Dies wird aus Sicht der Landesregierung begrüßt, da nicht auf jeder Fläche eine Windenergieanlage nach eingehendem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren errichtet werden kann.

Die Ausweisung der Flächen durch die Planungsträger erfolgt im Rahmen eines breit angelegten Abwägungsprozesses. Der Regionalverband hat dabei gemäß § 7 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, untereinander und gegeneinander abzuwägen. In diesen Abwägungsprozess zur Identifikation von Flächen mit (unter anderem) möglichst hohen Windpotenzialen und möglichst geringen Natur- und Artenschutzkonflikten fließen unter anderem auch ökonomische und ökologische Aspekte mit ein.

2. wie mit den „alten Flächen“, die schon früher als Nutzungsfläche für Windenergie aufgenommen wurden, umgegangen wird, was die Wiederverwendung bzw. den Rückbau von Fundamenten nicht mehr verwendeter Anlagen oder die Rückgängigmachung erfolgter Bodenverdichtungen entlang nicht mehr genutzter Fundamente oder Zugangswege betrifft;

Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile. Hierzu wird auf die Drucksachen 17/4382 und 16/3466 verwiesen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen wird regelmäßig ein Bodenschutzkonzept vorgelegt, auf dessen Basis Regelungen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestimmt werden.

Bei heute im Wald liegenden „alten Flächen, die schon früher als Nutzungsfläche für Windenergie aufgenommen wurden“, handelt es sich oftmals um dauerhaft umgewandelte Waldflächen, für die ein forstrechtlicher Ausgleich erbracht wurde. Somit besteht hier keine Pflicht zur Wiederbewaldung. Ungeachtet dessen wird eine solche Nachnutzung seitens der Forstverwaltung aber als sinnvoll erachtet und angeregt.

Befristet umgewandelte Waldflächen sind innerhalb einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wiederaufzuforsten. Dies wird in den Genehmigungen durch die Festsetzung entsprechender Auflagen sichergestellt.

3. welche „alten Flächen“, die zur windenergetischen Nutzung ausgewiesen wurden, aus welchen Gründen nicht erneut als solche in den neuen Teilplan aufgenommen werden;

Auf welchen Flächen Windvorranggebiete festgelegt werden, entscheidet der jeweilige Regionalverband als Träger der Regionalplanung im Rahmen seines sogenannten planerischen Ermessens. Hierzu stellt er ein eigenes Plankonzept auf. Der Regionalverband hat dabei im Rahmen eines Abwägungsprozesses nach § 7 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, untereinander und gegeneinander abzuwägen. Die Regionalverbände müssen ihren Planungen die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde legen. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.

Die Träger der Regionalplanung gehen dabei sehr unterschiedlich mit ihren „alten Flächen“ um. Einzelne Regionalverbände wollen ihren bestehenden Teilregionalplan Windenergie mit bereits ausgewiesenen Windvorranggebieten neben dem neuen Teilregionalplan möglichst bestehen lassen, während andere Regionalverbände die „alten Flächen“ soweit als möglich in den neuen Teilplan aufnehmen und dann den früheren Plan außer Kraft treten lassen wollen. In einigen Regionen gab es bisher noch keine Flächenausweisungen für die Windenergie, sodass in diesen Fällen keine „alten Flächen“ berücksichtigt werden können.

Teilweise werden „alte Flächen“, die seinerzeit als Vorranggebiete zur Windenergienutzung festgelegt wurden, nicht oder nur teilweise von den Trägern der Regionalplanung in die neuen Teilpläne Windenergie aufgenommen. Hierfür lassen sich unterschiedliche Gründe anführen: So liegt jedem Plan ein eigenständiges Plankonzept zugrunde, welches sich gegebenenfalls von dem früheren Plankonzept unterscheidet und somit die damals festgelegten Flächen nicht den nunmehr vom jeweiligen Regionalverband im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Windenergie zugrunde gelegten Kriterien entsprechen. In anderen Fällen haben sich fachrechtliche bzw. fachliche Einschätzungen geändert bzw. liegen neue rechtliche bzw. fachliche Erkenntnisse oder Rahmenbedingungen vor, sodass die „alten Flächen“ angepasst bzw. ganz aus der Planung gestrichen werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Regionalverbände bei der Ermittlung der Flächenkulisse für den ersten Planentwurf für die Teilpläne Windenergie jeweils sehr unterschiedliche Herangehensweisen gewählt haben, sodass die Planentwürfe in diesem Stadium nur schwer miteinander vergleichbar sind. Überdies bereiten die regionalen Planungsträger gerade die zweite Offenlage ihrer Teilpläne Windenergie vor. Die Planungen befinden sich somit derzeit im Fluss, es werden daher noch Änderungen an den jeweiligen Flächenkulissen der Regionalverbände im weiteren Verfahren eintreten.

4. wie zu verfahren ist, wenn nach eingehender FFH-Prüfung in einem Regionalverband weniger als 1,8 Prozent der Regionalfläche als windenergetisch nutzbar ausgewiesen wird oder für die übriggebliebenen ausgewiesenen Flächen eine ungünstige Kosten-Nutzen-Abwägung besteht;

Gemäß § 7 Absatz 6 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 34 Absatz 2 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auf Ebene der Raumordnung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein Natura 2000-Gebiet durch die geplante Festlegung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, d. h., wenn sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets nicht von vornherein ausschließen lassen. Kommt eine in diesem Fall notwendige FFH-Prüfung auf Regionalplanebene zu einem negativen Ergebnis, sind die betreffenden Flächen aus der Flächenkulisse des jeweiligen Regionalverbands zu streichen.

Da die Regionalverbände in ihren Planungskonzepten für die Teilpläne Windenergie grundsätzlich Natura 2000-Gebiete (zuzüglich eines Vorsorgeabstandes) als Ausschluss- bzw. Konfliktkriterium behandeln, sind allenfalls in Einzelfällen potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets durch die Planungen denkbar. Es ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erwarten, dass eine Vielzahl von Flächen aufgrund einer eingehenden FFH-Prüfung aus den Flächenkulissen der Regionalverbände gestrichen werden.

Zudem liegen die aktuell in den Planentwürfen befindlichen Flächenkulissen bei der Windenergienutzung in einer Bandbreite zwischen ca. 2,3 Prozent und ca. 4,6 Prozent der Regionsfläche. Sie liegen damit sämtlich (z. T. auch deutlich) oberhalb der Mindestflächenvorgabe von 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass in manchen Regionen bereits in bestehenden (weiterhin rechtsverbindlichen) Plänen Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen worden sind. Auch bei einer etwaigen Streichung einzelner Flächen (erfahrungsgemäß verringert sich die Flächenkulisse im weiteren Prozess noch), bleibt das in den einzelnen Regionen zu erfüllende Flächenziel damit erreichbar. Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass die Flächenziele in allen Regionen erreicht werden. Die Festlegung von Vorranggebieten setzt voraus, dass diese nach regionalplanerischer Einschätzung umsetzbar sind. Liegen entsprechende Konflikte vor, muss der Regionalverband die Prognose abgeben können, dass trotz der vorherrschenden Konflikte ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich ist.

5. *inwiefern im Rahmen der FFH-Prüfung eine Auswirkung der Bodenverdichtung für Fundamente und Zufahrtswege auf den Verlauf von Grund- und Bodengewässern und die mikrobiologische Beschaffenheit ökologisch höherwertiger oder potenziell höherwertiger Flächen geprüft wird;*

Auswirkungen der Bodenverdichtung für Fundamente und Zufahrtswege auf den Verlauf von Grund- und Bodengewässern und auf die mikrobiologische Beschaffenheit von ökologisch wertvollen Flächen sind Gegenstand der vorhabenbezogenen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, wenn das betreffende Natura 2000-Gebiet dadurch in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der konkrete Verlauf von Grund- und Bodengewässern und die konkrete mikrobiologische Beschaffenheit ökologisch wertvoller Flächen für den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach den Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebiets geschützten natürlichen Lebensraumtypen und Arten bedeutsam ist.

6. *inwiefern im Rahmen der FFH-Prüfung nicht nur der Bestand an besonders schützenswerter Flora und Fauna, sondern auch die Eignung eines Habitats als potenzielles Ausweich- und Neubesiedlungshabitat besonders schützenswerter Lebensformen, insbesondere von Fledermäusen und besonders schützenswerten Vogelarten in Betracht gezogen wird.*

Projekte dürfen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das betreffende Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigen. Entscheidendes Beurteilungskriterium für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist der günstige Erhaltungszustand der gemäß den Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebiets geschützten Arten. Ein bestehender günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Projekts fortbestehen. Ein bestehender ungünstiger Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (z. B. durch die Möglichkeit der Neu- oder Wiederbesiedlung von geeigneten Habitaten) darf nicht erschwert werden. Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, etwa durch ein Ausweichen auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand bestehen und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen. Insofern ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auch die Eignung eines Habitats als potenzielles Ausweich- und Neubesiedlungshabitat in Betracht zu ziehen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft